



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Windpark Haadfeld GmbH & Co KG  
vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH  
Schottenring 19  
1010 Wien

**RU4-U-556/058-2017**

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: <a href="mailto:post.ru4@noel.gv.at">post.ru4@noel.gv.at</a> - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

Dr. Gertrud Breyer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15207

Datum

17. Oktober 2017

Betrifft

Windpark Haadfeld GmbH & Co KG, Vorhaben „Windpark Haadfeld“; Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000; Abnahmebescheid

## Bescheid

Die Windpark Haadfeld GmbH & Co KG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat die Fertigstellung des mit Bescheid vom 13. Dezember 2011, Zl. RU4-U-556/023-2011, genehmigten Vorhabens „Windpark Haadfeld“ angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt.

Hiezu wird unter Bezugnahme auf die vorgelegten Kollaudierungsunterlagen und die am 27. September 2017 abgeführte Abnahmeverhandlung folgende Entscheidung gefällt:

# Inhaltsverzeichnis

<b>Spruch</b> .....	<b>3</b>
<b>I Abnahmeprüfung (Feststellung)</b> .....	<b>3</b>
<b>I.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung</b> .....	<b>3</b>
<b>II Genehmigung von geringfügigen Abweichungen</b> .....	<b>4</b>
<b>II.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>II.2 Änderung der Windparkverkabelung</b> .....	<b>4</b>
<b>II.3 Geringfügige Abweichungen der Wege und Kranstellflächen</b> .....	<b>5</b>
<b>II.4 Geringfügige Abweichungen bei den Rodungen</b> .....	<b>5</b>
<b>II.5 Geringfügige Abweichungen der Betriebsphase</b> .....	<b>5</b>
<b>III Auflagenanpassung</b> .....	<b>5</b>
<b>III.1 Entfall der Auflagen 1.7 bis 1.10</b> .....	<b>5</b>
<b>III.2 Entfall der Auflage 7.6</b> .....	<b>5</b>
<b>III.3 Anpassung der Auflage 9.14</b> .....	<b>6</b>
<b>III.4 Betriebsauflage Forst</b> .....	<b>6</b>
<b>Hinweis zum Zuständigkeitsübergang gemäß UVP-G 2000</b> .....	<b>6</b>
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>6</b>
<b>Begründung</b> .....	<b>7</b>
<b>1 Sachverhalt</b> .....	<b>7</b>
<b>2 Erhobene Beweise</b> .....	<b>10</b>
<b>3 Beweiswürdigung</b> .....	<b>12</b>
<b>4 Parteiengehör</b> .....	<b>13</b>
<b>5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>13</b>
<b>5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG</b> .....	<b>13</b>
<b>5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000</b> .....	<b>14</b>
<b>5.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005</b> .....	<b>15</b>
<b>6 Subsumtion</b> .....	<b>16</b>
<b>6.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung</b> .....	<b>16</b>
<b>6.2 Geringfügige Abweichungen</b> .....	<b>17</b>
<b>6.3 Auflagenanpassung</b> .....	<b>18</b>
<b>7 Zusammenfassung</b> .....	<b>18</b>
<b>Rechtsmittelbelehrung</b> .....	<b>19</b>

# Spruch

## I Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Haadfeld“, bestehend aus 12 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-101 mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils 3 MW, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Nabenhöhe von 135 m im Gemeindegebiet der Gemeinden Höflein, Bruck an der Leitha, Rohrau, Scharndorf und Petronell-Carnuntum, Bezirk Bruck an der Leitha, der Windpark Haadfeld GmbH & Co KG dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 13. Dezember 2011, RU4-U-556/023-2011, entspricht.

(Hinweis: Wurde im Zuge der Abnahmeprüfung festgestellt, dass gewisse Auflagen noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, handelt es sich um Vorschriften, die aufgrund ihres Wesens (zB Anpflanzungen) in der seit der Errichtung verstrichenen Zeit nicht erfüllt sein können. Deren Einhaltung sowie Auflagen die den Betrieb betreffen sind von den materienrechtlich zuständigen Behörden in der Folge zu überprüfen und überwachen.)

### I.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung

Anlage	Seriennummer	Anlagenmittelpunkt Bestand								Bestandshöhen über Adria	
		Gauß Krüger M34		Geographische Koordinaten WGS 84						OK Fundament	Blattspitze
		Y [Meter]	X [Meter]	Länge [Grd/Min/Sek]		Breite [Grd/Min/Sek]		Meter	Meter		
HAF-01	1011034	34350.03	323495.08	16	47	34.37	48	02	56.64	175.90	361.80
HAF-02	1011035	34556.32	323730.67	16	47	44.40	48	03	04.23	170.95	356.85
HAF-03	1011036	34958.74	323983.91	16	48	03.91	48	03	12.35	166.65	352.55
HAF-04	1011037	35199.57	324175.04	16	48	15.59	48	03	18.49	168.70	354.60
HAF-06	1011042	34889.54	323087.24	16	48	00.30	48	02	43.33	171.20	357.10
HAF-07	1011043	35076.54	323337.23	16	48	09.41	48	02	51.39	168.85	354.75
HAF-08	1011044	35260.67	323585.43	16	48	18.37	48	02	59.39	167.40	353.30
HAF-09	1011038	35608.63	324102.10	16	48	35.32	48	03	16.05	169.55	355.45
HAF-11	1011041	35305.46	322922.01	16	48	20.34	48	02	37.90	164.70	350.60
HAF-12	1011045	35630.98	323165.09	16	48	36.13	48	02	45.71	161.70	347.60
HAF-13	1011039	35554.02	323711.52	16	48	32.57	48	03	03.41	164.00	349.90
HAF-14	1011040	35873.17	322562.54	16	48	47.64	48	02	26.15	158.75	344.65

## **II Genehmigung von geringfügigen Abweichungen**

Folgende geringfügige Abweichungen bei der Ausführung des Vorhabens werden entsprechend der folgenden Beschreibung sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen sind, nachträglich genehmigt:

### **II.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen**

- a) Errichtung der WEA gemäß der zum Zeitpunkt der Errichtung aktuellen Typenprüfung Revision 5 (anstelle von Revision 1)
- b) Änderung des Generators auf die neuere Version G3 (an Stelle von G1)
- c) Die Rotorblätter sind in einer neueren Version verbaut, E101-2 anstelle von E101-1
- d) Entfall der Brandschutzdecke / Einbau des E-Moduls EM 4.01
- e) Änderung der Aufstiegshilfe von Enercon Typ EL1 auf Enercon Typ EL1 V2.0
- f) Anbringung eines externen Kühlsystems am Dach der Gondel
- g) Änderung der Netzanbindung von 20 kV auf 30 kV
- h) Installation einer Rotorblattheizung an sämtlichen WEA im Windpark
- i) Installation eines Eisdetektors auf sämtlichen WEA im Windpark
- j) Änderung des Notabseilgeräts
- k) Änderung der Bedienanleitung zur Verwendung der Steigleiter
- l) Änderung Gondelschnittzeichnung

### **II.2 Änderung der Windparkverkabelung**

- a) Änderung der Netzanbindung von 20 kV auf 30 kV Systemspannung
- b) Anpassung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Windpark
- c) Verkabelung der Eiswarntafeln

### **II.3 Geringfügige Abweichungen der Wege und Kranstellflächen**

- a) Anpassung der Kranstellflächen an örtliche Gegebenheiten
- b) Temporäre Errichtung einer Logistikfläche

### **II.4 Geringfügige Abweichungen bei den Rodungen**

- a) Entfall dauerhafter Rodungen
- b) Anpassung der Rodungsflächen
- c) Anpassung der Aufforstung an die geänderte Situation

### **II.5 Geringfügige Abweichungen der Betriebsphase**

- a) Geänderte Betriebsweise und Sicherheitsvorkehrungen bei Eisansatz
- b) Entfernung der Eiswarntafeln im Zeitraum vom 15. April bis 15. Oktober

## **III Auflagenanpassung**

### **III.1 Entfall der Auflagen 1.7 bis 1.10**

Die Auflagen 1.7 bis 1.10 (Bautechnik) des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 13. Dezember 2011, RU4-U-556/023-2011, sind durch die nunmehr genehmigten geringfügigen Abweichungen (gekapseltes E-Modul anstelle der Brandschutzdecke) obsolet und entfallen.

### **III.2 Entfall der Auflage 7.6**

Die Auflage 7.6 (Lärmschutz) des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 13. Dezember 2011, RU4-U-556/023-2011, entfällt. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Werte wurde über Auflage 7.3 nachgewiesen.

### **III.3 Anpassung der Auflage 9.14**

Aufgrund des Änderungsantrages hinsichtlich der Entfernung der Hinweisschilder betreffend Vereisung in den Sommermonaten, wird die Auflage 9.14 wie folgt ergänzt:

„Diese Hinweisschilder dürfen im Zeitraum vom 15. April bis 15. Oktober entfernt werden.“

### **III.4 Betriebsauflage Forst**

Aus forstfachlicher Sicht wird folgende Betriebsauflage vorgeschrieben:

„Die aufgeforsteten Flächen sind bis zur Sicherung der Kultur weiterhin zu pflegen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den ordnungsgemäßen Wildschutz zu legen.“

### **Hinweis zum Zuständigkeitsübergang gemäß UVP-G 2000**

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht gemäß § 21 Abs. 1 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über.

**(Hinweis:** Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.)

## **Rechtsgrundlagen**

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.161/2013, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20 und § 39 sowie Anhang 1 Z 6 lit a zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 94/2015, insbesondere §§ 12, 15

# Begründung

## 1 Sachverhalt

**1.1** Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 13. Dezember 2011, ZI. RU4-U-556/023-2011, wurde der Windpark Haadfeld GmbH & Co KG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Haadfeld“, bestehend aus 12 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-101 mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils 3 MW, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Nabenhöhe von 135 m im Gemeindegebiet der Gemeinden Höflein, Bruck an der Leitha, Rohrau, Scharndorf und Petronell-Carnuntum im Bezirk Bruck an der Leitha, erteilt.

Diese Genehmigung ist rechtskräftig. Eine gegen diesen Bescheid erhobene Berufung wurde mit Bescheid des Umweltsenates vom 21. März 2012, ZI. US 2A/2012/2-6, als unbegründet abgewiesen.

**1.2** Mit Schreiben vom 23. Juni 2014 wurde von der Windpark Haadfeld GmbH & Co KG die Anzeige des Baubeginns erstattet. Mit E-mail vom 28. Jänner 2015 wurde von der Windpark Haadfeld GmbH & Co KG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, die beabsichtigte, zeitlich beschränkte Errichtung einer zusätzlichen temporären Logistikfläche innerhalb des Windparkgeländes als geringfügige Änderung iSd § 20 Abs 4 UVP-G angezeigt.

**1.3** Mit Schreiben vom 20. April 2016 wurde von der Windpark Haadfeld GmbH & Co KG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, die Fertigstellungsanzeige erstattet.

Mit Schreiben vom 05. Oktober 2016 wurden dazu Kollaudierungsunterlagen vorgelegt und beantragt geringfügige Abweichungen - insbesondere folgende Punkte betreffend

- Geringfügige Abweichungen der WEA
- Geringfügige Abweichungen Verkabelung
- Geringfügige Abweichungen Wege
- Geringfügige Abweichungen Rodungen

nachträglich zu genehmigen.

Mit Schreiben vom 29. März 2017 wurden von der Windpark Haadfeld GmbH & Co KG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, ergänzende Kollaudierungsunterlagen vorgelegt.

**1.4** Mit Schreiben vom 27. Juni 2017 wurden von der Windpark Haadfeld GmbH & Co KG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, weitere geringfügige Änderungen zum genehmigten Vorhaben beantragt, und zwar kommt nun als Sicherheitsvorkehrung zur Erkennung von Eisansatz das Leistungskurvenverfahren (Enercon Kennlinienverfahren) zum Einsatz. Um Eisansatz auch bei stehender Windkraftanlage und hohen Windgeschwindigkeiten zu erkennen, werden zudem an allen Windkraftanlagen des Windparks Eisdetektoren verbaut und installiert (zB Labkotec Eisdetektoren).

Die Betriebsweise der Eiserkennungssysteme ist wie folgt:

- 0 bis 4 m/s und größer 25 m/s Windgeschwindigkeit:

In dieser Betriebssituation regelt der Eisdetektor den Betrieb der Windkraftanlage.

- Über 4 m/s Windgeschwindigkeit:

In dieser Betriebssituation regelt das Kennlinienverfahren den Betrieb der Windkraftanlage.

Im Fall einer Eiserkennung (dieser Fall wird als "Vereisung" bezeichnet) wird die jeweilige WEA automatisch stillgelegt. Nach dem dadurch bedingten Stillstand der Windkraftanlage wird die jeweilige Windkraftanlage erst wieder in Betrieb genommen, wenn sich die zuständige Person (zB Mühlenwart) von der Eisfreiheit der Rotorblätter überzeugt hat.

Darüber hinaus wurde die Abänderung der Auflage 9.14 (Maschinenbautechnik) des UVP-Genehmigungsbescheids beantragt: Die Hinweisschilder sollen im Zeitraum vom 15. April bis 15. Oktober entfernt werden dürfen.

**1.5** Aufgrund dieses Antrages wurde auch im gegenständlichen Verfahren Herr Dipl.-Ing. Thomas Klopf als Sachverständiger für den Fachbereich Eisabfall beigezogen.

**1.6** Die Kollaudierungsunterlagen wurden den Sachverständigen zur Vorbereitung auf die Verhandlung am 27. September 2017 zur Kenntnisnahme übermittelt.



1.7 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden insgesamt folgende geringfügige Abweichungen zur Genehmigung gemäß § 20 UVP-G 2000 beantragt:

a) Geringfügige Abweichungen der WEAs:

Errichtung der WEA gemäß der zum Zeitpunkt der Errichtung aktuellen Typenprüfung Revision 5 (anstelle von Revision 1); Änderung des Generators auf die neuere Version G3 (an Stelle von G1); Die Rotorblätter sind in einer neueren Version verbaut, E101-2 anstelle von E101-1; Entfall der Brandschutzdecke / Einbau des E-Moduls EM 4.01; Änderung der Aufstiegshilfe von Enercon Typ EL1 auf Enercon Typ EL1 V2.0; Anbringung eines externen Kühlsystems am Dach der Gondel; Änderung der Netzanbindung von 20 kV auf 30 kV; Installation einer Rotorblattheizung an sämtlichen WEA im Windpark; Installation eines Eisdetektors auf sämtlichen WEA im Windpark; Änderung des Notabseilgeräts; Änderung der Bedienanleitung zur Verwendung der Steigleiter; Änderung Gondelschnittzeichnung

b) Im Zuge der Errichtung des Windparks wurden folgende geringfügige Abweichungen der Windparkverkabelung im Vergleich zur Bewilligung umgesetzt:

Änderung der Netzanbindung von 20 kV auf 30 kV Systemspannung; Anpassung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Windpark; Verkabelung der Eiswarntafeln

c) Im Zuge der Errichtung des Windparks wurden folgende geringfügige Abweichungen der Wege und Kranstellflächen durchgeführt:

Anpassung der Kranstellflächen an örtliche Gegebenheiten; Temporäre Errichtung einer Logistikfläche

d) Im Zuge der Errichtung des Windparks ist es zu geringfügigen Abweichungen bei den Rodungen im Vergleich zur Bewilligung gekommen, welche im Folgenden näher beschrieben werden:

Entfall dauerhafter Rodungen; Anpassung der Rodungsflächen; Anpassung der Aufforstung an die geänderte Situation

e) Folgende geringfügige Abweichungen in der Betriebsphase wurden beantragt:

Geänderte Betriebsweise und Sicherheitsvorkehrungen bei Eisansatz; Entfernung der Eiswarntafeln im Zeitraum vom 15. April bis 15. Oktober

Im Rahmen dieser Abweichungen wurden in Ansehung der Auflagen nachstehende Anpassungen bzw. Abstandnahmen beantragt:

- a) Abänderung der Auflage 9.14 (Maschinenbautechnik): Die Hinweisschilder sollen im Zeitraum vom 15. April bis 15. Oktober entfernt werden dürfen.
- b) Die Auflagen 1.7. bis 1.10. sollen entfallen, da keine Brandschutzdecke ausgeführt wurde, sondern dass gekapselte E-Modul.
- c) Die Auflage 7.6. soll entfallen, da der Nachweis über die Auflage 7.3. sichergestellt ist.

## 2 Erhobene Beweise

2.1 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden zu folgenden Fachgebieten Gutachten eingeholt:

Fachgebiet	Familienname	Vorname	akad. Grad
Abwassertechnik / Wasserbau / Gewässerschutz	SCHAAR	Wolfgang	Dipl.-Ing.
Bautechnik	SCHWEINZER	Robert	Dipl.-Ing.
Elektrotechnik	FISCHER	Werner	Dipl.-Ing.
Forst- und Jagdwirtschaft	GRUBER	Florian	Dipl.-Ing.
Geohydrologie	STAINDL	Andreas	
Landschaftsbild / Raumordnung / Ortsbild	KNOLL	Thomas	Dipl.-Ing.
Landwirtschaft	SCHRETMAYER	Helmut	Dipl.-Ing.
Lärmschutz und Eisabfall	KLOPF	Thomas	Dipl.-Ing.
Luftfahrttechnik	STRAßBERGER	Christoph	
Maschinenbautechnik	HÖNIG	Andreas	Ing.

Naturschutz/Ornithologie	KOLLAR	Hans Peter	Dr.
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.
Verkehrstechnik	WENNY	Rudolf	Dipl.-Ing.

Im Zuge der Gutachtenerstellung waren folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen zu beantworten:

## 5 Fragestellung

### 5.1 Vollständigkeitsprüfung

*Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens*

*28. November 2016*

*folgende Fragen zu beantworten:*

#### 5.1.1 Zu den Abweichungen

*5.1.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung und Durchführung einer Verhandlung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.*

#### 5.1.2 Zur Anzeige der Fertigstellung

*5.1.2.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.*

## 5.2 Gutachtenerstellung

*Es ergeht daher weiters das Ersuchen die angeschlossenen Unterlagen einzusehen und bis längstens*

*23. Jänner 2016*

*folgende Fragen zu beantworten:*

### 5.2.1 Zu den Abweichungen

5.2.1.1 Können die geplanten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden und wird dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Ausführung durch die geänderte Ausführung erreicht? Widersprechen die Abweichungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung?

5.2.1.2 Entsprechen die Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

5.2.1.3 Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

### 5.2.2 Zur Anzeige der Fertigstellung

5.2.2.1 Entspricht die Ausführung des Vorhabens aus der jeweiligen fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung?

5.2.2.2 Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?

**2.2** Am 27. September 2017 wurde unter Beiziehung aller Parteien und Beteiligten eine mündliche Verhandlung anberaumt. Bei dieser wurde das Projekt dahingehend überprüft, ob das Vorhaben der Genehmigung entspricht.

**2.3** In den abschließenden Gutachten wurde von den Sachverständigen für ihr Fachgebiet jeweils festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden. Weiters wurden die Änderungen als der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig beurteilt.

## **3 Beweiswürdigung**

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen und die Angaben der Projektwerberin sowie auf die Erklärun-

gen der Parteien und der Beteiligten und die eingeholten Gutachten, wobei sich im besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

Den von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich ausgeführte Vorhaben beschreiben.

Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

#### **4 Parteiengehör**

Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben.

#### **5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

##### **5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG**

###### *Allgemeine Grundsätze über den Beweis*

*§ 45 (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.*

*(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.*

*(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.*

*§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. ....*

## **5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000**

### *Abnahmeprüfung*

*§ 20 (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), ist deren Fertigstellung anzuzeigen.*

*(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.*

*(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.*

*(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.*

*(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.*

*(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.*

#### *Zuständigkeitsübergang*

*§ 21 (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.*

.....

### **5.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005**

#### *Erteilung der Genehmigung*

#### *§ 12*

.....

*(9) Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 nichts anderes ergibt. Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht. Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektsgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.*

*(10) Die Behörde kann von Amts wegen Überprüfungen vornehmen, insbesondere ist sie berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen und wenn notwendig bis dahin die Fertigstellung der Arbeiten an den davon betroffenen Teilen zu untersagen.*

## § 15

### *Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen*

*(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagene-genehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagene-genehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.*

*(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben außer dem Betreiber nur jene im § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Personen Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß § 7 oder gemäß § 8 aufrecht geblieben ist.*

*(3) Sonstige Änderungen, die nicht unter Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 fallen, hat die Behörde nach schriftlicher Anzeige unter Vorschreibung allfälliger Aufträge oder Auflagen zur Erfül-lung der im § 11 Abs. 1 festgelegten Anforderungen zur Kenntnis zu nehmen. Die Zur-kenntnisnahme bildet einen Bestandteil der Genehmigung.*

*(4) In der Genehmigung vorgeschriebene Aufträge oder Auflagen sind über Antrag aufzu-heben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.*

.....

## **6 Subsumtion**

### **6.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung**

Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Pro-jektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahme-bescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Beschei-de.



Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die Ausführung des Vorhabens der Genehmigung entspricht, eingeholt. Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Überprüfungszeitpunkt überprüfbar, erfüllt wurden. Mängel wurden keine festgestellt bzw im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben.

Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

## **6.2 Geringfügige Abweichungen**

Weiters wurden von der Konsensinhaberin geringfügige Abweichungen angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung dieser geringfügiger Abweichungen beantragt.

Im Zuge des aufgrund der Anzeige der geringfügigen Abweichungen durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die angezeigten Abweichungen der Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind, sie dem Stand der Technik entsprechen und die einschlägigen Richtlinien und Normen eingehalten werden und ob die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig sind, eingeholt.

Zu den geringfügigen Abweichungen wurde festgestellt, dass diese der Beurteilung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist, nicht entgegenstehen. Ebenso wurde festgestellt, dass diese aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind und die geschützten öffentlichen Interessen durch diese nicht beeinträchtigt werden.

Die gegenständlichen zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen somit Änderungen dar, die geringfügig sind und dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 nicht unterliegen, weshalb sie als geringfügig im Sinn des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu beurteilen waren und nachträglich genehmigt werden können.

Da, wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, die in den materienrechtlichen Vorschriften und dem UVP-G 2000 festgehaltenen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, waren auch die nachträglichen Abweichungen zu genehmigen.

### **6.3 Auflagenanpassung**

Der Sachverständige für Bautechnik hat im Zuge der Begutachtung der beantragten Änderung im Zusammenhang mit dem Einbau des E-Moduls EM 4.01 und damit einhergehenden Entfall der Brandschutzdecke festgestellt, dass die beantragte Änderung als geringfügig zur Kenntnis genommen werden kann. Damit sind auch die Auflagen 1.7 bis 1.10 (Bautechnik) des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 13. Dezember 2011, RU4-U-556/023-2011, obsolet und entfallen daher.

Sowohl der Sachverständige für Lärmschutz als auch der Sachverständige für Umwelthygiene haben im Zuge des Abnahmeverfahrens festgestellt, dass die Einhaltung der vorgeschriebenen Werte über Auflage 7.3 nachgewiesen wurden. Die Auflage 7.6 (Lärmschutz) des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 13. Dezember 2011, RU4-U-556/023-2011, kann daher antragsgemäß entfallen.

Der Sachverständige für Eisabfall hat im Zuge des Abnahmeverfahrens festgestellt, dass die beantragten Änderungen aus technischer Sicht hinsichtlich des geforderten Schutzniveaus akzeptiert werden können. Der beantragten Änderung der Auflage (Entfernung der Schilder im Zeitraum von 15. April bis 15. Oktober kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.

Der Sachverständige für Forst hat im Zuge der Begutachtung festgestellt, dass einzelne Holzstecken, an denen der Einzelschutz vor Wildeinfluss montiert wurde, bereits locker seien bzw. manche Baumschutzsäulen abgefallen seien. Aus forstfachlicher Sicht war daher die Vorschreibung einer Betriebsauflage zum Wildschutz bis zur Sicherung der Kultur erforderlich.

## **7 Zusammenfassung**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass das Vorhaben der Genehmigung entspricht und die beantragten geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen waren.

Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auf Grund von § 17 Abs. 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde mehr verbleibt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Höflein, z. H. des Bürgermeisters, Vohburgerstraße 25, 2465 Höflein
2. Stadtgemeinde Bruck an der Leitha, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 16, 2460 Bruck an der Leitha
3. Marktgemeinde Rohrau, z. H. des Bürgermeisters, Joseph-Haydn-Platz 1, 2471 Rohrau
4. Gemeinde Scharndorf, z. H. des Bürgermeisters, Bodenzeile 1b, 2403 Scharndorf
5. Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 1, 2404 Petronell-Carnuntum
6. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha  
als mitwirkende Behörde  
nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 und nach dem Forstgesetz 1975
7. Abteilung Umwelt- und Energierecht  
als mitwirkende Behörde  
nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005
8. Abteilung Verkehrsrecht  
als mitwirkende Behörde  
nach dem Luftfahrtgesetz
9. Bundesdenkmalamt - Abteilung Bodendenkmale, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien  
als mitwirkende Behörde  
nach dem Denkmalschutzgesetz
10. Austro Control, Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung, Wagramer Straße 19, 1220 Wien
11. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
12. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
13. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Belvederegasse 32, 1040 Wien
14. Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Fachbereich Geohydrologie, z.H. Herrn Andreas Staindl
15. Abteilung Anlagentechnik
  - 1) Fachbereich Bautechnik, z.H. Herrn DI Robert Schweinzer;
  - 2) Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn WHR DI Werner Fischer;
  - 3) Fachbereich Luftfahrttechnik, z.H. Herrn Ing. Ludwig Pichler
16. Abteilung Umwelthygiene, Fachbereich Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
17. Abteilung Forstwirtschaft, Fachbereich Forst- und Jagdökologie, z.H. Herrn DI Florian Gruber
18. Gebietsbauamt Mödling, Fachbereich Landwirtschaft, z.H. Herrn DI Helmut Schretzmayer, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
19. Gebietsbauamt St. Pölten, Fachbereich Maschinenbautechnik, z.H. Herrn Ing. Andreas Hönig, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
20. Abteilung Wasserwirtschaft
  - 1) wasserwirtschaftliches Planungsorgan;
  - 2) Fachbereich Wasserbautechnik, z.H. Herrn DI Wolfgang Schaar
21. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KNOLL, Ziviltechniker, Schiffamtgasse 18/13, 1020 Wien
22. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35, 1180 Wien

23. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KLOPF, BSc, pA TÜV Austria Services GmbH, Am Thalbach 15, 4600 Thalheim bei Wels  
als Vertretung von Herrn Ing.Pointner
24. Herrn Dipl.-Ing. Rudolf WENNY, c/o AXIS Ingenieurleistungen ZT Ges.m.b.H., Schulring 15, 3100 St. Pölten
25. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien  
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)